

Protokoll

der Gemeindeversammlung Bäretswil

vom 17. Juni 2015

1. Gemeindeversammlung pro 2015

Ort: Mehrzweckhalle Dorf, 8344 Bäretswil

Beginn: 20.00 Uhr

Schluss: 20.45 Uhr

Vorsitz: Gemeindepräsident Teodoro Megliola

Protokoll: Gemeindeschreiber Felix Wanner

Geschäfte:

1. Abnahme der Jahresrechnung und der Investitionsrechnung 2014 der vereinigten Politischen Gemeinde Bäretswil
2. Bildung und Beitritt zum Zweckverband Schulpsychologischer Beratungsdienst im Bezirk Hinwil
3. Teilrevision Bau- und Zonenordnung / Einzonung in Erholungszone / Privater Gestaltungsplan Pferdezuchtanlage Adetswil auf Kat.-Nr. 7602, 7603 und 7346 / Genehmigung und Festsetzung
4. Genehmigung der Kreditabrechnung von Fr. 97'630.25 für die Überdachung des Muldenplatzes Werkhof

Der Gemeindepräsident begrüsst die Anwesenden und stellt fest, dass

- die Einladung zur Versammlung durch die amtliche Publikation,
- die Ankündigung innert der gesetzlichen Frist,
- die Bekanntgabe der Traktanden nach den Vorschriften,
- die Aktenaufgabe in der Gemeindekanzlei,
- die Auflage des Stimmregisters,

ordnungsgemäss nach den gesetzlichen Vorschriften erfolgten.

Als Stimmzähler werden gewählt:

1. Sibylle Spörri, Untere Gasse 6, 8344 Bäretswil
2. Hans-Peter Kunz, Lettenbergstr. 5, 8344 Bäretswil

Anwesend sind 90 Stimmberechtigte.

1. Traktandum

Abnahme der Jahresrechnung und der Investitionsrechnung 2014 der vereinigten Politischen Gemeinde Bäretswil

Die Jahresrechnung, Investitionsrechnung und Sonderrechnungen 2014 der vereinigten Politischen Gemeinde Bäretswil werden der Gemeindeversammlung wie folgt zur Genehmigung beantragt:

-	Laufende Rechnung	
	Total Aufwand	Fr. 26'074'576.56
	Total Ertrag	Fr. 27'585'645.30
	Ertragsüberschuss	<u>Fr. 1'511'068.74</u>
-	Investitionsrechnung	
	Verwaltungsvermögen Nettoinvestitionen	Fr. 3'591'260.09
	Finanzvermögen Nettoinvestitionen	Fr. 0.00
	Gesamtinvestitionen netto	<u>Fr. 3'591'260.09</u>
-	Finanzierung	
	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	Fr. 1'470'254.69
	Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung	Fr. 1'511'068.74
	Ertragsüberschuss spezialfinanzierte Funktionen	Fr. 501'497.55
	Nettoinvestitionen Finanz- und Verwaltungsvermögen	Fr. - 3'591'260.09
	Finanzierungsfehlbetrag II	<u>Fr. - 108'439.10</u>
-	Bilanz	
	Finanzvermögen	Fr. 23'104'205.42
	Verwaltungsvermögen	Fr. 14'558'005.40
	Spezialfinanzierungen	Fr. 0.00
	Total Aktiven	<u>Fr. 37'662'210.82</u>
	Fremdkapital	Fr. 12'938'434.33
	Verrechnungen	Fr. 777'795.70
	Spezialfinanzierungen	Fr. 3'920'160.91
	Eigenkapital	Fr. 20'025'819.88
	Total Passiven	<u>Fr. 37'662'210.82</u>

- Fondsbestände per 31.12.2014		
Mühlackerfond	Fr.	359'320.25
Schulreisefonds	Fr.	27'000.00
- Spezialfinanzierungen per 31.12.2014		
Wasserversorgung Bäretswil	Fr.	1'271'361.93
Wasserversorgung Allmann	Fr.	214'942.72
Siedlungsentwässerung	Fr.	1'778'119.69
Abfallbeseitigung	Fr.	255'605.57
Ersatzabgaben Schutzraumbauten	Fr.	308'931.00
Ersatzabgaben Parkplätze	Fr.	91'200.00
Total Spezialfinanzierungen	Fr.	<u>3'920'160.91</u>

Abschied des Gemeinderates vom 8. April 2015

Der Gemeinderat hat die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2014 der Gemeinde Bäretswil geprüft. Die Laufende Rechnung schliesst bei einem Aufwand von Fr. 26'074'576.56 und einem Ertrag von Fr. 27'585'645.30 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 1'511'068.74 ab.

Die Investitionsrechnung zeigt bei Ausgaben von Fr. 4'090'066.29 und Einnahmen von Fr. 498'806.20 Nettoausgaben im Verwaltungsvermögen von Fr. 3'591'260.09. Im Finanzvermögen resultiert bei Ausgaben von Fr. 20'393.00 und Einnahmen von Fr. 20'393.00 keine Nettoveränderung.

Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von Fr. 37'662'210.82 aus.

Durch den Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung von Fr. 1'511'068.74 erhöht sich das Eigenkapital auf Fr. 20'025'819.88.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2014 zu genehmigen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission vom 26. Mai 2015

1. Jahresrechnung 2014

Die Jahresrechnung 2014 weist folgende Grunddaten aus:

• Erfolgsrechnung:	Aufwand	Fr.	26'074'576.56
	Ertrag	Fr.	<u>27'585'645.30</u>
	Ertragsüberschuss	Fr.	1'511'068.74

• Investitionsrechnung			
Verwaltungsvermögen:	Ausgaben	Fr.	4'090'066.29
	Einnahmen	Fr.	<u>498'806.20</u>
	Nettoinvestition	Fr.	3'591'260.09
• Investitionsrechnung			
Finanzvermögen:	Ausgaben	Fr.	0.00
	Einnahmen	Fr.	<u>20'393.00</u>
	Nettoinvestition	Fr.	20'393.00
• Eigenkapitaleinlage:		Fr.	1'511'068.74

2. Finanztechnische Prüfung

Die RPK hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen. Die finanztechnische Prüfung hat ergeben, dass die Rechnungsführung und Rechnungslegung den gesetzlichen Vorschriften sowie der Gemeindeordnung und Regelungen der politischen Gemeinde Bäretswil entsprechen.

3. Finanzpolitische Prüfung

Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass.

4. Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2014 der Politischen Gemeinde Bäretswil zu genehmigen.

Diskussion

Keine

Abstimmung

Die Jahresrechnung, Investitionsrechnung und Sonderrechnungen 2014 der Gemeinde Bäretswil werden ohne Gegenstimme genehmigt.

2. Traktandum

Bildung des Zweckverbands Schulpsychologischer Beratungsdienst im Bezirk Hinwil Zustimmung zur Gründung des Zweckverbandes mit Beitritt der Gemeinde Bäretswil

Antrag:

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf den Antrag der Schulpflege, beschliesst:

1. Der Gründung des Zweckverbandes "Schulpsychologischer Beratungsdienst im Bezirk Hinwil, SPBD", wird zugestimmt.
2. Den vorliegenden Statuten des Zweckverbandes „Schulpsychologischer Beratungsdienst im Bezirk Hinwil, SPBD" (Schluss-Entwurf vom 1. September 2014) wird vorbehältlich der Zustimmung durch den Regierungsrat zugestimmt.
3. Dem Beitritt zum Zweckverband „Schulpsychologischer Beratungsdienst im Bezirk Hinwil“ SPBD per 1. Januar 2016 wird zugestimmt.

Weisung:

Ausgangslage

Gemäss § 19 des Volksschulgesetzes bieten Schulpsychologische Dienste (SPBD) für Kinder und Jugendliche mit Schulschwierigkeiten, für Eltern, Lehrpersonen und Schulpflegen Beratungen und Abklärungen an. Sie unterstützen die Schulen in ihrem Bildungs- und Integrationsauftrag und leisten einen wichtigen Beitrag an die Förderung der Schüler und Schülerinnen.

Im Jahre 1978 gründeten die Schulgemeinden Bäretswil, Bubikon, Dürnten, Gossau, Grüningen, Hinwil und Wald den gemeinsamen Schulpsychologischen Beratungsdienst SPBD Hinwil. Im Laufe der Jahre haben sich auch die übrigen Schulgemeinden des Bezirks, Fischenthal, Rüti, Seegräben und Wetzikon dem SPBD angeschlossen. Die Trägerschaft oblag seit der Gründung bis zum Jahre 2002 der Primarschulgemeinde Grüningen, von 2003 bis 2011 der regionalen Jugendkommission Ost und seit deren Auflösung durch den Kanton im Jahre 2012 der Schulpflege Bäretswil. Die angeschlossenen Schulpflegen haben mit der jeweiligen Trägerschaft einen Anschlussvertrag abgeschlossen, in welchem die Rechtsgrundlagen, die Aufgaben des SPBD, die Finanzierung und die Auflösungsbedingungen geregelt wurden. Zusätzlich werden für jeweils zwei Jahre Dienstleistungsverträge, die den Umfang und die Kosten der Leistungen des SPBD für die Auftragsgemeinde festlegt, abgeschlossen. Die Gesamtführung des Dienstes erfolgt durch eine sechs-köpfige Betriebskom-

mission. Die operative Leitung wird durch einen Geschäftsleiter wahrgenommen. Der Dienst beschäftigt aktuell 19 festangestellte Mitarbeitende. Der jährliche Betriebsaufwand beträgt ca. 2.1 Mio. Franken, welcher durch die Auftragsgemeinden finanziert wird.

Da auf die im Rahmen des neuen Volksschulgesetzes vorgesehene Kantonalisierung der Schulpsychologischen Dienste durch Regierungs- und Kantonsrat verzichtet wurde, haben sich die Voraussetzungen für die Organisation des SPBD Hinwil geändert. Gemäss der Neufassung von § 19 Volksschulgesetz vom April 2013 führen die Gemeinden die schulpsychologischen Dienste, wobei der Kanton Bestimmungen erlassen kann, wie:

- a. Mindestgrösse und Organisation
- b. Anzuwendende Verfahren und Methoden
- c. Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen.

Gemäss Vernehmlassung zu §15 Volksschulverordnung wird künftig eine Mindestgrösse von 300 Stellenprozenten (SchulpsychologInnen) die Regel sein. Dies entspricht einer Richtgrösse von 3'750 zu betreuenden Schülerinnen und Schüler. Der SPBD Hinwil betreut aktuell ca. 9700 Schulkinder mit 910 Stellenprozenten.

Erwägung

Zweckverband

Die Kantonsverfassung (KV) sieht vor, dass sich Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschliessen (Art. 92 Abs. 1 KV). Zweckverbände regeln ihre Aufgaben und ihre Organisation in Statuten, welche der Genehmigung des Regierungsrates bedürfen. Zweckverbände sind demokratisch zu organisieren. Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden sowie über Erlass und Änderung der Zweckverbandsstatuten (§ 41 Gemeindegesetz und Art. 13 Gemeindeordnung).

Die überwiegende Zahl der Gemeinden im Kanton Zürich hat ihren Schulpsychologischen Dienst im Rahmen eines regionalen, bezirksorientierten Zweckverbandes organisiert. Im Gegensatz zur heutigen, sehr bewährten Organisationsform mit Anschlussverträgen bietet die Lösung mittels Zweckverband aber eine deutlich verbesserte Mitsprache der beteiligten Gemeinden und gewährleistet die demokratischen Rechte der Bürgerinnen und Bürger. Andere geprüfte Versionen wie Verein oder Anschlussverträge mögen diese Rechte nicht zu erfüllen. Deshalb schlagen sowohl die Betriebskommission SPBD wie auch die Schulpräsidentenkonferenz des Bezirks Hinwil den Schulpflegern vor, ab dem 1.01.2016 die Aufgabe des SPBD Hinwil im Rahmen eines Zweckverbandes zu organisieren.

Verbandsstatuten

Als Grundlage für die Zusammenarbeit wurden, angelehnt an die Musterstatuten des Kantons, neue Verbandsstatuten geschaffen, deren wichtigsten Bestimmungen wie folgt zusammengefasst werden können:

Unter dem Namen „Schulpsychologischer Beratungsdienst im Bezirk Hinwil“ (SPBD) schliessen sich die für das Bildungswesen zuständigen Gemeinden Bäretswil, Dürnten, Wald, Seegräben, die Schulgemeinden Bubikon, Fischenthal, Gossau, Grüningen, Hinwil, Rüti, die Stadt Wetzikon und die Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben auf unbestimmte Dauer zu einem Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes zusammen.

Die Delegiertenversammlung legt den Sitz des Zweckverbandes fest. Dieser wird im Verlauf einer Legislatur in der Regel nicht verlegt. Aktuell befindet sich der Sitz in Bäretswil.

Der Verband bezweckt die Organisation und Durchführung von schulpsychologischen Abklärungen und Beratungen für die Verbandsgemeinden. Die Verbandsgemeinden schliessen mit dem Zweckverband Leistungsvereinbarungen ab. Den Rahmen und die rechtlichen Grundlagen für die Leistungsvereinbarungen bilden die Bestimmungen des Volksschulgesetzes und die entsprechenden Verordnungen und Richtlinien der Bildungsdirektion.

Oberstes Organ des Zweckverbandes ist neu die 21-köpfige Delegiertenversammlung. Die jeweiligen Delegierten einer Gemeinde werden von den Schulpflegern bestimmt. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für die Wahl der Betriebskommissionsmitglieder, die Festsetzung des Voranschlages, die Abnahme der Jahresrechnung, den Erlass von Reglementen mit grundlegender Bedeutung und bewilligt einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000 und jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000. Grössere einmalige oder wiederkehrende Ausgaben müssen den zuständigen Organen der Verbandsgemeinden unterbreitet werden.

Die Betriebskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie amtet als Exekutive des Zweckverbandes und entscheidet über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich den Verbandsgemeinden, der Delegiertenversammlung oder der Leitung SPBD vorbehalten sind. Die Betriebskommission vollzieht die Beschlüsse der Verbandsgemeinden resp. der Delegiertenversammlung.

Der Leitung SPBD obliegt das operative Geschäft. Sie ist für den ordnungsgemässen Betrieb des SPBD verantwortlich. Aufgaben und Kompetenzen werden in einem Geschäftsreglement geregelt.

Als Kontrollstelle amtet die RPK einer Verbandsgemeinde. Diese wird jeweils auf Beginn einer neuen Amtsdauer durch die Delegiertenversammlung bestimmt.

Die nicht durch die Einnahmen gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Zweckverband kann auf Beschluss der Delegiertenversammlung von den Verbandsgemeinden Vorschusszahlungen an die Betriebs- und Investitionskosten verlangen. Die Kosten setzen sich aus einer Schülerpauschale (Grundbeitrag) und den Kosten für die mit den jeweiligen Zweckverbandsgemeinden vereinbarten Leistungsstunden zusammen.

Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende eines Schuljahres (31. Juli) aus dem Zweckverband austreten. Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigung irgendeiner Art. Bereits eingegangene Verpflichtungen

tungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Zeitplan für die Realisierung

Der Zweckverband „Schulpsychologischer Beratungsdienst im Bezirk Hinwil“ SPBD soll auf den 1. Januar 2016 realisiert werden. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die noch fehlenden Verbandsorgane durch die beteiligten Gemeinden zu bestimmen.

Damit dies möglich ist, sollten die rechtskräftigen Beitrittsbeschlüsse der Zweckverbands-gemeinden bis Ende Juli 2015 vorliegen. Danach werden die Zweckverbandsstauten dem Regierungsrat des Kantons Zürich zur Genehmigung vorgelegt, damit sie anschliessend in Kraft gesetzt werden können.

Schlussbemerkungen

Mit der Gründung des Zweckverbandes „Schulpsychologischer Beratungsdienst im Bezirk Hinwil“ werden Voraussetzungen geschaffen um die kantonalen Vorgaben zu erfüllen. Die demokratische Legimitation der Entscheidungen wird deutlich verbessert. Unter finanziellen Gesichtspunkten ist die Gründung des Zweckverbandes kostenneutral und der sich seit längerem bewährte Kostenteiler wird übernommen.

Abschied des Gemeinderates vom 17. Dezember 2014

Der Gemeinderat hat das vorliegende Geschäft an seiner Sitzung vom 17. Dezember 2014 geprüft und begrüsst den Beitritt zum Zweckverband „Schulpsychologischer Beratungsdienst im Bezirk Hinwil“ per 1. Januar 2016 zusammen mit den entsprechenden Statuten des Zweckverbandes.

Der Gemeindeversammlung wird empfohlen, dem Beitritt zum Zweckverband „Schulpsychologischer Beratungsdienst im Bezirk Hinwil“ per 1. Januar 2016 zuzustimmen und die entsprechenden Statuten zum Zweckverband zu genehmigen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission vom 26. Mai 2015

Die Rechnungsprüfungskommission hat folgenden Antrag der Schulpflege geprüft:

4. Der Gründung des Zweckverbandes "Schulpsychologischer Beratungsdienst im Bezirk Hinwil, SPBD", wird zugestimmt.
5. Den vorliegenden Statuten des Zweckverbandes „Schulpsychologischer Beratungsdienst im Bezirk Hinwil, SPBD" (Schluss-Entwurf vom 1. September 2014) wird vorbehältlich der Zustimmung durch den Regierungsrat zugestimmt.
6. Dem Beitritt zum Zweckverband „Schulpsychologischer Beratungsdienst im Bezirk Hinwil“ SPBD per 1. Januar 2016 wird zugestimmt.

Die RPK stellt folgendes fest:

- Das Anbieten von Schulpsychologischen Diensten ist eine gesetzliche Pflicht.
- Grundsätzlich geht es bei dieser Vorlage darum, den bestehenden Schulpsychologischen Beratungsdienst in einen Zweckverband zu überführen, bei dem alle Gemeinden mitspracheberechtigt sind. Am Beratungsdienst selber sind keine Änderungen vorgesehen.
- Der Zusammenschluss zu einem Zweckverband erscheint sinnvoll und hat aus heutiger Sicht für die Gemeinde keine oder zumindest keine erheblichen finanziellen Auswirkungen im Vergleich zur bisherigen Regelung.

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung, dem obgenannten Antrag der Schulpflege zuzustimmen.

Diskussion

Hans-Peter Kunz möchte wissen, auf wie viele Angestellte sich die 920 Stellenprozente teilen. Theo Meier ist der Meinung, dass im Moment 15 oder 16 Personen angestellt seien.

Abstimmung

Der Gründung des Zweckverbandes "Schulpsychologischer Beratungsdienst im Bezirk Hinwil, SPBD", wird zugestimmt.

Den vorliegenden Statuten des Zweckverbandes „Schulpsychologischer Beratungsdienst im Bezirk Hinwil, SPBD“ (Schluss-Entwurf vom 1. September 2014) wird vorbehältlich der Zustimmung durch den Regierungsrat zugestimmt.

Dem Beitritt zum Zweckverband „Schulpsychologischer Beratungsdienst im Bezirk Hinwil“ SPBD per 1. Januar 2016 wird zugestimmt.

**3. Traktandum
Teilrevision Bau- und Zonenordnung / Einzonung in Erholungszone
Privater Gestaltungsplan Pferdezuchtanlage Adetswil auf Kat.-Nr. 7602, 7603 und
7346 Genehmigung und Festsetzung**

Antrag:

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf den Antrag des Gemeinderates, beschliesst:

1. Die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung in Art. 1 und 19 sowie die Zonenplanänderung, umfassend
 - Teilrevision Bau- und Zonenordnung Art. 1 und 19. dat. 5.1.2015
 - Umzonung der Parzelle Kat. Nr. 7603 und Bereiche der Parzellen Kat. Nr.7346 und 7602 in Erholungszone, dat. 5.1.2015werden unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich festgesetzt.
2. Dem privaten Gestaltungsplanes Pferdezuchtanlage Adetswil, umfassend
 - Situation 1:500 dat. 5.1.2015
 - Bestimmungen dat. 5.1.2015wird unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich zugestimmt.
3. Der Bericht zur nicht berücksichtigten Einwendung gemäss § 7 PBG wird genehmigt.
4. Die dazugehörigen "Erläuternden Berichte nach Art. 47 RPV", dat. 5.1.2015, werden zur Kenntnis genommen.
5. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige geringfügige Änderungen, welche sich im Genehmigungsverfahren bei der Baudirektion des Kantons Zürich oder im Rechtsmittelverfahren ergeben, in eigener Kompetenz vorzunehmen. Solche Änderungen sind öffentlich bekannt zu machen.

Weisung:

Sachverhalt:

Die Pferdezuchtbetreiber Ernst und Maja Schläpfer, Adetswil, möchten ihre Zuchtbestrebungen in den nächsten Jahren aufrechterhalten und die Anlage daher aus betrieblichen Gründen um einen Stall mit 11 Boxen und eine Ausbildungshalle erweitern.

Der Gestaltungsplan bezweckt die Festlegung des Überbauungskonzeptes des Grundstückes Kat.-Nr. 7603, und der Parzellen Kat. Nr. 7346 und 7602, 8345 Adetswil. Nach verschiedenen Vorgesprächen und Abklärungen zwischen dem Bauherrn, dem kantonalen Raumplaner und der Gemeinde hat sich ergeben, dass eine sinnvolle Überbauung nur durch das Instrument des Gestaltungsplanes möglich ist. Gleichzeitig ist eine Teilrevision der Bau- und Zonenordnung in Art. 1 und 19 und eine Einzonung von der Landwirtschaftszone in eine Erholungszone notwendig.

In den Bestimmungen zum privaten Gestaltungsplan Pferdezuchtanlage Adetswil werden Zweck, Geltungsbereich, Verhältnis zu anderen Bauvorschriften, Nutzweise und Abmessungen der Bauten und Anlagen, besondere Gebäude, Umgebungsbereich, Einordnung und Gestaltung, Ökologischer Ausgleich, Einzäunungen, Erschliessung und Parkierung, Zu- und Wegfahrten, Verkehrsflächen und chaussierte Flächen, technische Infrastruktur, Umgang mit Boden, Immissionsgrad und Inkrafttreten geregelt.

In der Bau- und Zonenordnung wird Art. 1 in dem Sinne ergänzt, dass die ES-Zuordnung gemäss Bezeichnung im Zonenplan zu erfolgen hat. In Art. 19 Abs. 2 wird der Zweck mit Pferdesport ergänzt. In Abs. 3 wird neu die Gestaltungsplanpflicht für die Pferdezucht Adetswil eingefügt. Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4.

Erwägungen:

Der vorliegende private Gestaltungsplan Pferdezuchtanlage Adetswil und die Zonenplanänderung schaffen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der Projekte.

Die Unterlagen wurden durch das Amt für Raumentwicklung zweimal vorgeprüft. Die Änderungsbegehren sind die vorliegende Fassung vom 5. Januar 2015 eingeflossen.

Bericht zur nicht berücksichtigten Einwendung der Axpo Power AG (§ 7 PBG)

Innerhalb der öffentlichen Auflagefrist ist eine Einwendung der Axpo Power AG eingegangen. Der Bericht des Gemeinderates liegt mit Beschluss vom 11. März 2015 vor. Gemäss § 7 Abs. 3 PBG wird über die nicht berücksichtigten Einwendungen gesamthaft bei der Planfestsetzung entschieden.

Diskussion

Hans Häring möchte wissen, weshalb eine Erholungszone gewählt wurde. Barbara Schoch erklärt, dass dies die einzige möglich Zone sei. So sei z.B. auch der Sportplatz einer Erholungszone zugeordnet.

Kurt Dubach fragt sich, wie eine Gebäudefläche an einem anderen Ort ökologisch aufgewertet werden könne. Er sei Landwirt und könne dies nicht verstehen. Barbara Schoch erörtert, dass wertvolle Fruchtfolgefläche verloren gehe. Dies werde an einem anderen Ort, welches heute keine Fruchtfolgefläche sei, aufgewertet, d.h. dass andere, schlechtere Böden mit Humus, Düngung etc. verbessert würden. Allerdings sei dies ein langwieriger Prozess. Dies seien sie sich bewusst.

Ernst Schläpfer ergänzt, dass sie sehr stark vom Kanton kontrolliert würden. Dies habe die 6-jährige Planungsphase gezeigt. Die vorgesehene Ausgleichsfläche liege etwas oberhalb dieser Parzelle. Es würde unterschieden zwischen guten, schlechten und noch schlechteren Böden. Ab 5000 m² sei man verpflichtet, Ausgleichsflächen zu schaffen. Darunter sei dies wie in ihrem Fall nicht verlangt. Sie würden dies freiwillig tun. Die schlechten Böden würden unter Aufsicht des Kantons verbessert. Teilweise müsse nicht nur die Humusschicht, sondern auch der Unterboden von 80 cm Stärke verbessert werden. So z.B., dass damit die Bodendurchlässigkeit verbessert werde. Die Landschaft sei ihnen wichtig, deshalb würden sie dies auch ohne Verpflichtung freiwillig machen.

Abstimmung

Mit 5 Gegenstimmen wird dem Antrag mit grossem Mehr zugestimmt:

Die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung in Art. 1 und 19 sowie die Zonenplanänderung, umfassend

- Teilrevision Bau- und Zonenordnung Art. 1 und 19. dat. 5.1.2015
- Umzonung der Parzelle Kat. Nr. 7603 und Bereiche der Parzellen Kat. Nr.7346 und 7602 in Erholungszone, dat. 5.1.2015

werden unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich festgesetzt.

Dem privaten Gestaltungsplanes Pferdezuchtanlage Adetswil, umfassend

- Situation 1:500 dat. 5.1.2015
- Bestimmungen dat. 5.1.2015

wird unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich zugestimmt.

Der Bericht zur nicht berücksichtigten Einwendung gemäss § 7 PBG wird genehmigt.

Die dazugehörigen "Erläuternden Berichte nach Art. 47 RPV", dat. 5.1.2015, werden zur Kenntnis genommen.

Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige geringfügige Änderungen, welche sich im Genehmigungsverfahren bei der Baudirektion des Kantons Zürich oder im Rechtsmittelverfahren ergeben, in eigener Kompetenz vorzunehmen. Solche Änderungen sind öffentlich bekannt zu machen.

Protokoll

zur Gemeindeversammlung Bäretswil
vom 17. Juni 2015

28.03

4. Traktandum

Ressort Liegenschaften und Gesundheit

Genehmigung Kreditabrechnung von Fr. 97'630.25 für die Überdachung des Muldenplatzes Werkhof

Antrag:

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf den Antrag des Gemeinderates, beschliesst:
Die Kreditabrechnung von Fr. 97'630.25 für die Überdachung des Muldenplatzes Werkhof wird genehmigt.

Weisung:

An der Gemeindeversammlung vom 19. März 2014 bewilligten die Stimmbürger für die Überdachung des Muldenplatzes im Werkhof einen Investitionskredit von Fr. 105'000.00. Die Ausführung erfolgte plangemäss innerhalb von ein paar Tagen im Herbst 2014.

Die Kreditabrechnung präsentiert sich wie folgt:

<u>Positionen</u>	<u>Kostenvoranschlag</u>	<u>Abrechnung</u>	<u>Differenz</u>
Stahlkonstruktion inkl. Trapezdach			
Fundamente stellen sowie Dachwasserleitung verlegen, statische Berechnung und Dimensionierung der Fundamente	97'000.00	92'267.85	-4'732.15
Beleuchtung	4'500.00	3'719.40	-780.60
Baueingabe und Gebühren	1'000.00	943.00	-57.00
Bauherrenleistungen	2'500.00	700.00	-1'800.00
Total	105'000.00	97'630.25	-7'369.75

Erläuterungen zu den Mehr-/Minderkosten

Stahlkonstruktion fertig montiert

günstigere Ingenieurleistungen
günstigere Erstellung der Entwässerung durch das Werkpersonal
Fenstergitter in Rundstahl bei der Asylunterkunft ohne Verrechnung erstellt

Beleuchtung

günstigere LED-Strahler anstelle von Leuchten-Reihen montiert

Bauherrenleistungen

kurze effiziente Bausitzungen
direkte Auftragsvergabe
direkte Kommunikationswege

Abschied der Rechnungsprüfungskommission vom 26. Mai 2015

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag des Gemeinderates, die Kreditabrechnung von Fr. 97`630.25 für die Überdachung des Muldenplatzes Werkhof zu genehmigen, geprüft.

Die RPK hat die Kreditabrechnung und die dazu vorhandenen Unterlagen geprüft und als korrekt befunden.

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung, dem obgenannten Antrag des Gemeinderates zuzustimmen.

Diskussion

Keine

Abstimmung

Die Kreditabrechnung von Fr. 97`630.25 für die Überdachung des Muldenplatzes Werkhof wird ohne Gegenstimme genehmigt.

Schluss der Versammlung

Auf Befragen des Vorsitzenden werden gegen die Geschäftsführung und die Abstimmungsdurchführung an der heutigen Gemeindeversammlung keine Einwände erhoben.

Der Präsident dankt den Anwesenden für die Teilnahme an der heutigen Gemeindeversammlung und gibt bekannt, dass gegen die gefassten Beschlüsse wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Hinwil, 8340 Hinwil erhoben werden kann. Das Protokoll liegt nach 6 Tagen auf der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf und Begehren um Berichtigung des Protokolls sind in Form des Rekurses innert 30 Tagen beim Bezirksrat Hinwil einzureichen. Materiell kann gegen den Versammlungsentscheid innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung Gemeindebeschwerde an den Bezirksrat Hinwil erhoben werden. Mit der Gemeindebeschwerde können Verstösse gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung des Gemeindezwecks und Unbilligkeit angefochten werden.

Im Anschluss der Gemeindeversammlung erörtert der Gemeindepräsident die vom Gemeinderat verabschiedeten Legislaturziele und lädt anschliessend zum Apéro ein.

Für die Richtigkeit des Protokolls:
Der Gemeindegeschreiber:

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG
eingesehen am:
Der Präsident:

eingesehen am:
Der Stimmenzähler:

eingesehen am:
Der Stimmenzähler: